

BMF - IV/8 (IV/8)
GZ.



Art. 23e B-VG

Parlament

Beiliegend der vom Bundesministerium für Finanzen verfasste Bericht zu Dokument
COM(2015) 567 final.

**Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Vorschlag für eine
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur
Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

Der Vorschlag bezweckt die Anpassung der autonomen Zollkontingente an geänderte Erfordernisse der europäischen Industrie.

Folgende neu eingeführte oder geänderte Kontingente gehen auf österreichische Initiative zurück oder wurden von Österreich unterstützt:

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
*09.2637	ex 0710 40 00 ex 2005 80 00	10 20	Kolben von Zuckermais (<i>Zea Mays Saccharata</i>) mit einem Durchmesser von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 mm, geschält, sortiert, geputzt, gewaschen, blanchiert, entweder — gekühlt und einzeln tiefgefroren, oder — anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken unterworfen werden sollen (1)(2)(3)	1.1.-31.12.	550 Tonnen	0 % (3)
*09.2683	ex 2914 19 90	50	Calciumacetylacetonat (CAS RN 19372-44-2) zur Herstellung von Stabilisator-Systemen in Tablettenform (1)	1.1.-31.12.	100 Tonnen	0 %
*09.2683	ex 2914 19 90	50	Calciumacetylacetonat (CAS RN 19372-44-2) zur Herstellung von Stabilisator-Systemen in Tablettenform (1)	1.1.-31.12.	100 Tonnen	0 %
*09.2652	ex 7409 11 00 ex 7410 11 00	20 30	Folien und dünne Bänder (Bleche) aus raffiniertem Kupfer, elektrolytisch hergestellt	1.1.-31.12.	1 020 Tonnen	0 %
*09.2690	ex 8483 30 80	20	Gleitbuchsen mit einem Rücken aus Stahl der	1.1.-31.12.	1 500 000 Stück	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
*09.2668	ex 8714 91 10	21	Qualität FeP01 (nach EN 10130-1991) und einer Gleitschicht aus poröser Sinterbronze und Poly(tetrafluorethylen), für axiale Anwendungen in Motorrad-Federungselementen geeignet	1.1.-31.12.	304 000 Stück	0 %
			Fahrradrahmen aus Kohlenstofffasern und Kunstharsz, gestrichen, lackiert und/oder poliert zur Verwendung beim Herstellen von Fahrrädern ⁽¹⁾			
	ex 8714 91 30	21	Vordere Fahrradgabel aus Kohlenstofffasern und Kunstharsz, gestrichen, lackiert und/oder poliert, zur Verwendung beim Herstellen von Fahrrädern ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	257 000 Stück	0 %
09.2669	ex 8714 91 30	31				

Auch bei der Formulierung der übrigen Punkte des Vorschlags wurden die österreichischen Interessen vollinhaltlich berücksichtigt.

Der Vorschlag wurde bereits auf der Web-Site des Rates der EU veröffentlicht.

(elektronisch gefertigt)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2015
COM(2015) 567 final

2015/0262 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Autonome Zollkontingente müssen für bestimmte Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Union nicht ausreicht. Zu diesem Zweck sollten Zollkontingente der Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen in angemessener Größe eröffnet werden, ohne dass das Gleichgewicht der Märkte für die betreffenden Waren gestört wird. Die Kontingentsanträge wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten aufgeführt sind (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6). Die Erörterungen in den Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bereit waren, Zollkontingente für die im Anhang des vorliegenden Verordnungsvorschlags aufgeführten Waren zu eröffnen, die das Gleichgewicht der Märkte für diese Waren nicht stören.

Am 17. Dezember 2013 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der EU an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird.

Die Verordnung wird halbjährlich aktualisiert, um dem Bedarf der EU-Industrie Rechnung zu tragen.

Aus Gründen der Klarheit sollte eine konsolidierte Fassung des Anhangs dieser Verordnung veröffentlicht werden, die den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates ersetzt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag geht nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (z. B. Länder, für die das APS oder die AKP-Regelung gilt, FHZ, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 31 AEUV legt der Rat die autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingente auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Regelung der autonomen Zollkontingente war Teil einer Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen, die im Jahr 2013 durchgeführt wurde, da autonome Zollkontingente Maßnahmen sind, die - abgesehen davon, dass sie ein begrenztes Einfuhrvolumen betreffen - mit autonomen Zollaussetzungen vergleichbar sind. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Kosteneinsparungen für EU-Unternehmen, die Waren im Rahmen der Regelung einführen, können signifikant sein. Diese Einsparungen können je nach Erzeugnis, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken (gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Produktionsmethoden, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der EU usw.).

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Bewertung dieses Vorschlags wurde mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ vorgenommen, der Delegationen aus allen Mitgliedstaaten und der Türkei angehören. Bevor sich die Gruppe auf die in diesem Vorschlag aufgeführten Änderungen geeinigt hat, ist sie dreimal zusammengetreten.

Alle (neuen oder geänderten) Anträge wurden von der Gruppe eingehend geprüft. Jeder einzelne Fall wird insbesondere im Hinblick auf die Schadensprävention für EU-Hersteller und die Stärkung und Konsolidierung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der EU untersucht. Diese Bewertung erfolgte im Rahmen einer Erörterung in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ und mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Kontingente sind das Ergebnis eins bei der Erörterung in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang aufgeführten Kontingente. Ansonsten bleibt die Verordnung gegenüber der bestehenden Ratsverordnung unverändert. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, uns zwar insofern, als er nicht vereinnahmte Zölle von insgesamt rund 4,8 Mio. EUR pro Jahr zur Folge hat. Das Ergebnis für die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans beträgt - 4 789 757 EUR jährlich ($0,75 \times 6\,386\,342$ EUR/Jahr).

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC/Integrated Tariff of the European Union) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union nur in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates¹ autonome Zollkontingente für diese Waren eröffnet. Die unter diese Zollkontingente fallenden Waren können zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen in die Union eingeführt werden. Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für zehn zusätzliche Waren Zollkontingente in angemessener Größe zum Nullsatz zu eröffnen.
- (2) In bestimmten Fällen sollten die bestehenden autonomen Zollkontingente der Union angepasst werden. Bei drei Waren sollten die TARIC-Codes mit Blick auf Änderungen bei der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur geändert werden. Bei zwei Waren sollte der Klarheit halber unter Berücksichtigung der neuesten Produktentwicklungen die Warenbezeichnung geändert werden. Bei fünf Waren sollten im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten in der Union die Kontingentsmengen erhöht und bei einer Ware gesenkt werden. Aus Gründen der Klarheit ist bei einer Ware die Fußnote zu streichen.
- (3) Bei zwei Waren sollte das autonome Zollkontingent der Union mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geschlossen werden, da es ab diesem Datum nicht mehr im Interesse der Union liegt, es zu gewähren.
- (4) Angesichts der Anzahl der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 erforderlichen Änderungen sollte dieser Anhang im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit ersetzt werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹

Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319).

- (6) Da die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der betreffenden Kontingente ab dem 1. Januar 2016 gelten müssen, sollte diese Verordnung umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12, Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagter Betrag: 18 465 300 000 EUR (B 2016)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
 Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar wie folgt:

(in Mio. EUR bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ²	[Jahr: 2016]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	- 4,8 jährlich

Aufgrund der mit dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen werden die Zolleinnahmen voraussichtlich um 4 789 757 EUR jährlich sinken.

Folglich sind die Eigenmittelverluste aufgrund dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2016 mit 4 789 757 EUR jährlich ($0,75 \times$ Bruttobetrag 6 386 342 EUR) zu veranschlagen.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die BNE-Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission.

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2015
COM(2015) 567 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren**

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonome Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

,ANHANG

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
*09.2637	ex 0710 40 00 ex 2005 80 00	10 20	Kolben von Zuckermais (<i>Zea Mays Saccharata</i>) mit einem Durchmesser von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 mm, geschält, sortiert, geputzt, gewaschen, blanchiert, entweder — gekühlt und einzeln tiefgefroren, oder — anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken unterworfen werden sollen (1)(2)(3)	1.1.-31.12.	550 Tonnen	0 % ⁽³⁾
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art <i>Auricularia polytricha</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten (1)(2)	1.1.-31.12.	700 Tonnen	0 %
*09.2664	ex 2008 60 39	30	Süßkirschen mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 9 GHT, mit einem Durchmesser von nicht mehr als 19,9 mm, mit Stein, zur Verwendung in Schokoladeerzeugnissen (1)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	10 %
09.2913	ex 2401 10 35 ex 2401 10 70 ex 2401 10 95 ex 2401 10 95 ex 2401 10 95 ex 2401 20 35 ex 2401 20 70 ex 2401 20 95 ex 2401 20 95 ex 2401 20 95	91 10 11 21 91 91 10 11 21 91	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 Euro/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt beim Herstellen von Waren der Unterposition 2402 10 00 (1)	1.1.-31.12.	6 000 Tonnen	0 %
09.2928	ex 2811 22 00	40	Silika-Füllstoff, in Granulatform, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 97GHT oder mehr	1.1.-31.12.	1 700 Tonnen	0 %
09.2703	ex 2825 30 00	10	Vanadiumoxide und -hydroxide, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen (1)	1.1.-31.12.	13 000 Tonnen	0 %
09.2806	ex 2825 90 40	30	Wolframtrioxid, einschließlich Wolframblauoxid (CAS RN 1314-35-8 oder CAS RN 39318-18-8)	1.1.-31.12.	12 000 Tonnen	0 %
09.2929	2903 22 00		Trichlorethylen (CAS RN 79-01-6)	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
*09.2837	ex 2903 79 30	20	Bromchlormethan (CAS RN 74-97-5)	1.1.-31.12.	600 Tonnen	0 %
09.2933	ex 2903 99 90	30	1,3-Dichlorbenzol (CAS RN 541-73-1)	1.1.-31.12.	2 600 Tonnen	0 %
09.2830	ex 2906 19 00	40	Cyclopropylmethanol (CAS RN 2516-33-8)	1.1.-31.12.	20 Tonnen	0 %
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol (CAS RN 95-48-7), mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	20 000 Tonnen	0 %
09.2624	2912 42 00		Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd) (CAS RN 121-32-4)	1.1.-31.12.	950 Tonnen	0 %
*09.2683	ex 2914 19 90	50	Calciumacetylacetonat (CAS RN 19372-44-2) zur Herstellung von Stabilisator-Systemen in Tablettenform ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	100 Tonnen	0 %
09.2852	ex 2914 29 00	60	Cyclopropylmethylketon (CAS RN 765-43-5)	1.1.-31.12.	300 Tonnen	0 %
09.2638	ex 2915 21 00	10	Essigsäure (CAS RN 64-19-7) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	1 000 000 Tonnen	0 %
09.2972	2915 24 00		Essigsäureanhidrid (CAS RN 108-24-7)	1.1.-31.12.	50 000 Tonnen	0 %
09.2679	2915 32 00		Vinylacetat (CAS RN 108-05-4)	1.1.-31.12.	200 000 Tonnen	0 %
09.2665	ex 2916 19 95	30	Kalium-(E,E)-hexa-2,4-dienoat (CAS RN 24634-61-5)	1.1.-31.12.	8 250 Tonnen	0 %
09.2684	ex 2916 39 90	28	2,5-Dimethylphenylacetylchlorid (CAS RN 55312-97-5)	01.07-31.12	125 Tonnen	0 %
09.2769	ex 2917 13 90	10	Dimethylsebacat (CAS RN 106-79-6)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
*09.2680	ex 2917 19 80	25	n-Dodecenylnbernsteinsäureanhidrid (CAS RN 19780-11-1) mit — einer Gardner-Farbzahl von nicht mehr als 1, — einer Transmission bei 500 nm von 98 v. H. oder mehr für eine 10-GHT-Lösung in Toluol, zur Verwendung bei der Herstellung von Autolacken ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	80 Tonnen	0 %
*09.2634	ex 2917 19 80	40	Dodecandisäure (CAS RN 693-23-2), mit einer Reinheit von mehr als 98,5GHT	1.1.-31.12.	4 600 Tonnen	0 %
09.2808	ex 2918 22 00	10	<i>o</i> -Acetylsalicylsäure (CAS RN 50-78-2)	1.1.-31.12.	120 Tonnen	0 %
*09.2646	ex 2918 29 00	55	Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat (CAS RN 2082-79-3) — mit einem Siebdurchgang von mehr als 99 GHT bei einer Maschenweite von 500 µm und — einem Schmelzpunkt von 110 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 125 °C, zur Verwendung bei der Herstellung von auf Pulvermischungen basierenden PVC-Verarbeitungsstabilisator-One-Packs ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	80 Tonnen	0 %
*09.2647	ex 2918 29 00	65	Pentaerythritoltetrakis(3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat (CAS RN 6683-19-8) — mit einem Siebdurchgang von mehr als 75 GHT bei einer Maschenweite von 250 µm	1.1.-31.12.	380 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
			und von mehr als 99 GHT bei einer Maschenweite von 500 µm und — einem Schmelzpunkt von 49 °C oder mehr, jedoch nicht mehr als 54 °C, zur Verwendung bei der Herstellung von auf Pulvermischungen basierenden PVC-Verarbeitungsstabilisator-One-Packs (1)			
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3',4,4'-tetracarbonsäuredianhydrid (CAS RN 2421-28-5)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
*09.2648	ex 2920 90 10	70	Dimethylsulfat (CAS RN 77-78-1)	1.1.-31.12.	12 000 Tonnen	0 %
*09.2688	ex 2920 90 85	70	Tris-(2,4-di-tert-butylphenyl)phosphit (CAS RN 31570-04-4)	1.1.-31.12.	6 000 Tonnen	0 %
*09.2649	ex 2921 29 00	60	Bis(2-dimethylaminoethyl)(methyl)amin (CAS RN 3030-47-5)	1.1.-31.12.	1 700 Tonnen	0 %
09.2682	ex 2921 41 00	10	Anilin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr (CAS RN 62-53-3)	1.1.-31.12.	50 000 Tonnen	0 %
09.2602	ex 2921 51 19	10	o-Phenyldiamin (CAS RN 95-54-5)	1.1.-31.12.	1 800 Tonnen	0 %
*09.2854	ex 2924 19 00	85	3-Iod-2-propynyl-N-butylcarbamid (CAS RN 55406-53-6)	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
*09.2977	2926 10 00		Acrylnitril (CAS RN 107-13-1)	1.1.-31.12.	35 000 Tonnen	0 %
*09.2856	ex 2926 90 95	84	2-Nitro-4(trifluormethyl)benzonitril (CAS RN 778-94-9)	1.1.-31.12.	900 Tonnen	0 %
09.2838	ex 2927 00 00	85	C,C'-Azodi(formamid) (CAS RN 123-77-3) mit — einem pH-Wert von 6,5 oder mehr, jedoch nicht mehr als 7,5 und — einem durch Flüssigchromatographie/Massenspektrometrie (LC-MS) bestimmten Semicarbazidgehalt (CAS RN 57-56-7) von nicht mehr als 1 500 mg/kg, — einem Zersetzungstemperaturbereich von 195°C – 205°C, — einer Dichte von 1,64 – 1,66 und — einer Verbrennungswärme von 215 – 220 Kcal/mol	1.1.-31.12.	100 Tonnen	0 %
*09.2685	ex 2929 90 00	30	Nitroguanidin (CAS RN 556-88-7)	1.1.-31.12.	6 500 Tonnen	0 %
09.2955	ex 2932 19 00	60	Flurtamone (ISO) (CAS RN 96525-23-4)	1.1.-31.12.	300 Tonnen	0 %
09.2812	ex 2932 20 90	77	Hexan-6-olid (CAS RN 502-44-3)	1.1.-31.12.	4 000 Tonnen	0 %
09.2858	2932 93 00		Piperonal (CAS RN 120-57-0)	1.1.-31.12.	220 Tonnen	0 %
09.2831	ex 2932 99 00	40	1,3;2,4-Bis-O-(3,4-dimethylbenzyliden)-D-glucitol (CAS RN 135861-56-2)	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
09.2673	ex 2933 39 99	43	2,2,6,6-Tetramethylpiperidin-4-ol (CAS RN 2403-88-5)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2674	ex 2933 39 99	44	Chlorpyrifos (ISO) (CAS RN 2921-88-2)	1.1.-31.12.	9 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2860	ex 2933 69 80	30	1,3,5-Tris[3-(dimethylamino)propyl]hexahydro-1,3,5-triazin (CAS RN 15875-13-5)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2658	ex 2933 99 80	73	5-(Acetoacetylarnino)benzimidazolon (CAS RN 26576-46-5)	1.1.-31.12.	200 Tonnen	0 %
*09.2675	ex 2935 00 90	79	4-[(2-Methoxybenzoyl)amino]sulfonyl]-benzoylchlorid (CAS RN 816431-72-8)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2945	ex 2940 00 00	20	D-Xylose (CAS RN 58-86-6)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
*09.2686	ex 3204 11 00	75	Farbmittel C.I. Disperse Yellow 54 (CAS RN 7576-65-0) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Disperse Yellow 54 von 99 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	2 500 kg	0 %
09.2676	ex 3204 17 00	14	Zubereitungen auf Grundlage des Farbmittels C.I. Pigment Red 48:2 (CAS RN 7023-61-2) mit einem Anteil des Farbmittels von 60 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	50 Tonnen	0 %
09.2666	ex 3204 17 00	55	Farbmittel C.I. Pigment Red 169 (CAS RN 12237-63-7) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 169 von 50 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	40 Tonnen	0 %
09.2659	ex 3802 90 00	19	Mit Soda fluxcalcinierte Kieselgur	1.1.-31.12.	30 000 Tonnen	0 %
09.2908	ex 3804 00 00	10	Natriumligninsulphonat	1.1.-31.12.	40 000 Tonnen	0 %
09.2889	3805 10 90		Sulfatterpentinöl	1.1.-31.12.	25 000 Tonnen	0 %
09.2935	ex 3806 10 00	10	Balsamharz	1.1.-31.12.	280 000 Tonnen	0 %
09.2832	ex 3808 92 90	40	Zubereitung mit einem Gehalt an Pyrithionzink (INN) (CAS RN 13463-41-7) von 38 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT in einer wässrigen Dispersion	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
09.2681	ex 3812 10 00 ex 3824 90 92	20 85	Gemisch von Bis(3-triethoxysilylpropyl)sulfiden (CAS RN 211519-85-6)	1.1.-31.12.	9 000 Tonnen	0 %
09.2814	ex 3815 90 90	76	Katalysator, bestehend aus Titandioxid und Wolframtrioxid	1.1.-31.12.	3 000 Tonnen	0 %
09.2644	ex 3824 90 92	77	Zubereitung mit — 55GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 78GHT Dimethylglutarat — 10GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30GHT Dimethyladipat und — nicht mehr als 35GHT Dimethylsuccinat	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen	0 %
09.2140	ex 3824 90 92	79	Mischung von tertiären Aminen mit einem Gehalt von: — 2,0 oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,0 GHT an N,N-Dimethyl-1-octanamin — 94 GHT oder mehr an N,N-Dimethyl-1-decanamin und — nicht mehr als 2 GHT an N,N-Dimethyl-1-dodecanamin	1.1.-31.12.	4 500 Tonnen	0 %
*09.2650	ex 3824 90 92	87	Acetophenon (CAS RN 98-86-2), mit einer Reinheit von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2829	ex 3824 90 93	43	Fester Auszug, aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger, — Säurezahl von 110 oder weniger, und — Schmelzpunkt von 100° C oder höher	1.1.-31.12.	1 600 Tonnen	0 %
09.2907	ex 3824 90 93	67	Mischung pflanzlicher Sterole, in Form von Pulver, mit einem Gehalt an: — Sterolen von 75 GHT oder mehr — Stanolen von nicht mehr als 25 GHT, zur Verwendung beim Herstellen von Stanolen/Sterolen oder Stanol-/Sterolestern ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	2 500 Tonnen	0 %
09.2660	ex 3902 30 00	98	Amorpher Polyalphaolefinkleber zur Herstellung von Körperpflegemitteln ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	500 Tonnen	0 %
*09.2639	3905 30 00		Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	1.1.-31.12.	15 000 Tonnen	0 %
*09.2671	ex 3905 99 90	81	Poly(vinylbutyral) (CAS RN 63148-65-2): — mit 17,5GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20GHT Hydroxylgruppen und — einer mittleren Teilchengröße (D50) von mehr als 0,6mm	1.1.-31.12.	12 000 Tonnen	0 %
*09.2687	ex 3907 40 00	25	Polymerblend aus Polycarbonat und Poly(methylmethacrylat) mit einem Polycarbonatanteil von 98,5 GHT oder mehr, in Form von Pellets oder Granulat, mit einer Lichttransmission von 88,5 GHT oder mehr, gemessen an einem Probenkörper mit 4,0 mm Wandstärke bei einer Wellenlänge von $\lambda = 400$ nm (nach ISO 13468-2)	1.1.-31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2616	ex 3910 00 00	30	Polydimethylsiloxan mit einem von 2 800 Monomereinheiten (± 100)	1.1.-31.12.	1 300 Tonnen	0 %
09.2816	ex 3912 11 00	20	Celluloseacetat in Form von Flocken	1.1.-31.12.	75 000 Tonnen	0 %
09.2864	ex 3913 10 00	10	Natriumalginat, Extrakt aus Braunalgen (CAS RN 9005-38-3)	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2641	ex 3913 90 00	87	Natriumhyaluronat, nicht steril, mit — einer gewichtsmittleren Molekularmasse (M_w) von nicht mehr als 900 000, — einem Endotoxingehalt von nicht mehr als 0,008 Endotoxineinheiten (EU)/mg, — einem Ethanolgehalt von nicht mehr als 1GHT und — einem Isopropanolgehalt von nicht mehr als 0,5GHT	1.1.-31.12.	200 kg	0 %
09.2661	ex 3920 51 00	50	Platten aus Polymethylmethacrylat gemäß den Normen: — EN 4364 (MIL-P-5425E) und DTD5592A oder — EN 4365 (MIL-P-8184) und DTD5592A	1.1.-31.12.	100 Tonnen	0 %
09.2645	ex 3921 14 00	20	Zellkunststoffblock aus regenerierter Cellulose,	1.1.-31.12.	1 700 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
			getränk mit Magnesiumchlorid und quartäre Ammoniumverbindungen enthaltendem Wasser, mit den Maßen 100 cm (± 10 cm) x 100 cm (± 10 cm) x 40 cm (± 5 cm)			
09.2818	ex 6902 90 00	10	Feuerfeste Steine mit <ul style="list-style-type: none">— einer Kantenlänge von mehr als 300 mm und— einem Gehalt an TiO₂ von nicht mehr als 1 GHT und— einem Gehalt von Al₂O₃ von nicht mehr als 0,4 GHT sowie— einer Volumenänderung von weniger als 9 % bei 1 700° C	1.1.-31.12.	225 Tonnen	0 %
09.2628	ex 7019 52 00	10	Gittergewebe aus mit Kunststoff umhüllten Glasfasern, mit einem Gewicht von 120 g/m ² (± 10 g/m ²), von der zum Herstellen von Insektsenschutzrollen und -rahmen verwendeten Art	1.1.-31.12.	3 000 000 m ²	0 %
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	1.1.-31.12.	50 000 Tonnen	0 %
*09.2652	ex 7409 11 00 ex 7410 11 00	20 30	Folien und dünne Bänder (Bleche) aus raffiniertem Kupfer, elektrolytisch hergestellt	1.1.-31.12.	1 020 Tonnen	0 %
*09.2662	ex 7410 21 00	55	Platten, <ul style="list-style-type: none">— bestehend aus mindestens einer Schicht Glasfasergewebe, mit Epoxidharz imprägniert,— ein- oder beidseitig beschichtet mit einer Kupferfolie mit einer Dicke von nicht mehr als 0,15 mm,— mit einer Dielektrizitätskonstante von weniger als 5,4 bei 1 MHz, gemessen nach IPC-TM-650 2.5.5.2,— mit einer Verlusttangente von weniger als 0,035 bei 1 MHz, gemessen nach IPC-TM-650 2.5.5.2,— mit einer Kriechstromfestigkeit von 600 oder mehr	1.1.-31.12.	45 000 m ²	0 %
09.2834	ex 7604 29 10	20	Stangen aus Aluminiumlegierung mit einem Durchmesser von 200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 mm	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %
09.2835	ex 7604 29 10	30	Stangen aus Aluminiumlegierung mit einem Durchmesser von 300,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 533,4 mm	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
*09.2689	ex 7606 12 92 ex 7607 11 90	50 70	Streifen oder Folie aus einer Aluminium-Magnesium-Legierung: <ul style="list-style-type: none">— in Rollen,— mit einer Dicke von 0,14 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,27 mm,— mit einer Breite von 12,5 mm, 15,0 mm, 16,0 mm, 25,0 mm, 35,0 mm, 50 mm oder 356 mm,— mit einer Zugfestigkeit von 285 N/mm² oder mehr,und— mit einer Bruchdehnung von 1 % oder mehrund— einem Gehalt an— Aluminium von 93,3 GHT oder mehr,— Magnesium von 0,8 GHT oder mehr, jedoch	01.01-30.06	500 Tonnen	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
			nicht mehr als 5 GHT und — anderen Elementen von nicht mehr als 1,8 GHT			
09.2840	ex 8104 30 00	20	Magnesiumpulver — mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 99,5 GHT — mit einer Partikelgröße von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8	1.1.-31.12.	2 000 Tonnen	0 %
09.2629	ex 8302 49 00	91	Teleskopgriff aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Reisegepäck ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	1 000 000 Stück	0 %
*09.2690	ex 8483 30 80	20	Gleitbuchsen mit einem Rücken aus Stahl der Qualität FeP01 (nach EN 10130-1991) und einer Gleitschicht aus poröser Sinterbronze und Poly(tetrafluorethenyl), für axiale Anwendungen in Motorrad-Federungselementen geeignet	1.1.-31.12.	1 500 000 Stück	0 %
09.2642	ex 8501 40 20 ex 8501 40 80	30 40	Baugruppe, bestehend aus: — einem Einphasen-Wechselstromkommutatormotor mit einer Leistung von 480 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 400 W, einer Eingangsleistung von mehr als 900 W, jedoch nicht mehr als 1 600 W, einem äußeren Durchmesser von mehr als 119,8 mm, jedoch nicht mehr als 135,2 mm, und einem Drehmoment von mehr als 30 000 rpm, jedoch nicht mehr als 50 000 rpm, und — einem Ansaugventilator, zur Verwendung bei der Herstellung von Staubsaugern ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	120 000 Stück	0 %
09.2763	ex 8501 40 20 ex 8501 40 80	40 30	Einphasen-Wechselstromkommutatormotor, mit einer Leistung von 250 W oder mehr, einer Eingangsleistung von 700 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 700 W, einem äußeren Durchmesser von mehr als 120 mm ($\pm 0,2$ mm), jedoch nicht mehr als 135 mm ($\pm 0,2$ mm), einem Drehmoment von mehr als 30 000 rpm, jedoch nicht mehr als 50 000 rpm, mit Ansaugventilator, zur Verwendung beim Herstellen von Staubsaugern ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	2 000 000 Stück	0 %
09.2633	ex 8504 40 82	20	Elektrischer Gleichrichter, mit einer Kapazität von nicht mehr als 1 kVA, zur Verwendung beim Herstellen von Apparaten der Positionen 8509 80 und 8510 ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	4 500 000 Stück	0 %
09.2643	ex 8504 40 82	30	Netzteilplatinen zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Positionen 8521 und 8528 ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	1 038 000 Stück	0 %
09.2620	ex 8526 91 20	20	Baugruppe zur GPS-Positionsbestimmung, ohne Bildschirm, mit einem Gewicht von nicht mehr als 2 500 g	1.1.-31.12.	3 000 000 Stück	0 %
09.2672	ex 8529 90 92 ex 9405 40 39	75 70	Gedruckte Schaltung mit LED-Dioden: — auch mit Prismen/Linse und	1.1.-31.12.	115 000 000 Stück	0 %

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
			— auch mit Anschlussstück(en) zur Herstellung von Rückbeleuchtungseinheiten für Waren der Position 8528 ⁽¹⁾			
09.2003	ex 8543 70 90	63	Spannungsgesteuerte Frequenzgeneratoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit den Abmessungen von nicht mehr als 30 mm x 30 mm	1.1.-31.12.	1 400 000 Stück	0 %
*09.2668	ex 8714 91 10 ex 8714 91 10	21 31	Fahrradrahmen aus Kohlenstofffasern und Kunstharsz, gestrichen, lackiert und/oder poliert zur Verwendung beim Herstellen von Fahrrädern ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	304 000 Stück	0 %
*09.2669	ex 8714 91 30 ex 8714 91 30	21 31	Vordere Fahrradgabel aus Kohlenstofffasern und Kunstharsz, gestrichen, lackiert und/oder poliert, zur Verwendung beim Herstellen von Fahrrädern ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	257 000 Stück	0 %
09.2631	ex 9001 90 00	80	Linsen, Prismen und Kittglieder, aus Glas, nicht gefasst, zum Herstellen oder Reparieren von Waren der Positionen 9002, 9005, 9013 10 und 9015 ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	5 000 000 Stück	0 %
09.2836	ex 9003 11 00 ex 9003 19 00	10 20	Fassungen für Brillen aus Kunststoffen oder aus unedlen Metallen, zur Verwendung bei der Herstellung von Korrektionsbrillen ⁽¹⁾	1.1.-31.12.	5 800 000 Stück	0 %

(1) Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der besonderen Verwendung gemäß den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

(2) Die Zollsätze werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

(3) Nur der Wertzoll wird ausgesetzt. Der spezifische Zollsatz ist weiterhin anwendbar.

* Eine neu eingeführte Maßnahme oder eine Maßnahme mit geänderten Bedingungen.

“